

**Akademischer Senat der
Universität Bremen
XXVI/16. Sitzung, 22.02.2017**

Beschluss-Nr. 8805

**Themenfeld: Satzungen und Ordnungen der Universität
hier: Ordnung für Honorarprofessuren**

Bezug: Vorlage Nr. XXVI/156

**Der Akademische Senat beschließt die anliegende Ordnung in einer Neufassung mit
den genannten Änderungen.**

Abstimmungsergebnis: einstimmig 14 : 0 : 6

Anlage: Ordnung für Honorarprofessuren

Berufungsordnung für Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren

Vom 22.02.2017

Der Rektor hat am 02. März 2017 gemäß § 110 Abs. 3 des Bremischen Hochschulgesetzes (BremHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 09. Mai 2007 (Brem. GBl. S. 339), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. März 2016 (Brem. GBl. S. 203), die auf Grund von § 80 Abs. 1 i.V.m § 25 BremHG vom Akademischen Senat der Universität Bremen am 22. Februar 2017 beschlossene Ordnung zur Verleihung der Honorarprofessorin bzw. des Honorarprofessors gem. § 25 BremHG in der nachstehenden Fassung genehmigt:

§ 1

Voraussetzungen der Bestellung

Der Fachbereichsrat kann dem Rektorat der Universität Bremen Persönlichkeiten, die nach ihren wissenschaftlichen und/oder künstlerischen Leistungen, die an ein Professorenamt zu stellenden Anforderungen erfüllen oder durch eine entsprechende Berufspraxis in hervorragender Weise ausgewiesen sind, zur Bestellung zur Honorarprofessorin oder zum Honorarprofessor vorschlagen.

In besonders begründeten Einzelfällen können die mitgliedschaftsrechtlichen Rechte einer hauptamtlichen Professorin oder eines hauptamtlichen Professors nach § 5 BremHG durch das Rektorat übertragen werden.

§ 2

Berufungskommission

(1) Beabsichtigt ein Fachbereichsrat, eine Dekanin oder ein Dekan eine Person zur Bestellung zur Honorarprofessorin oder zum Honorarprofessor vorzuschlagen, so hat der Fachbereichsrat zur Überprüfung der in § 1 genannten Voraussetzungen eine Berufungskommission einzurichten.

(2) Die Berufungskommission besteht aus drei Hochschullehrerinnen/Hochschullehrern, einer/einem wissenschaftlichen Mitarbeiterin/Mitarbeiter, einer/einem Studierenden und bis zu einer/einem sonstigen Mitarbeiterin/Mitarbeiter. Der Berufungskommission angehörende sonstige Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter haben bei Abstimmungen nur beratende Stimme. Der Berufungskommission sollen Vertreterinnen und Vertreter des Fachs, in dem die Vorzuschlagende oder der Vorzuschlagende tätig werden soll, angehören. Die Frauenbeauftragte des zuständigen Fachbereichs ist zu beteiligen.

§ 3

Verfahrensweg

Die Berufungskommission hat gegenüber dem Fachbereichsrat eine Stellungnahme zur Frage, ob eine Bestellung zur Honorarprofessorin oder zum Honorarprofessor vorgeschlagen werden soll, zu erarbeiten. Wird ein Bestimmungsvorschlag befürwortet, so ist diese Empfehlung im Hinblick auf die in § 1 genannten Voraussetzungen in Form einer Laudatio zu begründen. Die Berufungskommission soll zur Begründung ihrer Empfehlung zwei Gutachten auswärtiger Professorinnen/Professoren einholen. Bei der Auswahl der Gutachterinnen/Gutachter ist darauf zu achten, dass Befangenheit ausgeschlossen ist. Der Empfehlung der Berufungskommission sind die begründenden Unterlagen beizufügen.

§ 4

Beschlussfassung Fachbereichsrat

(1) Auf der Grundlage des Berichts der Berufungskommission entscheidet der Fachbereichsrat, ob gegenüber dem Rektorat ein Vorschlag zur Bestellung zur Honorarprofessorin oder zum Honorarprofessor erfolgen soll. Bei der Abstimmung über den Beschluss bedarf es außer der Mehrheit des Fachbereichsrates auch der Mehrheit der dem Fachbereichsrat angehörenden Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer. Die Entscheidung des Fachbereichsrates ist zusammen mit dem Bericht der Berufungskommission dem Rektorat zur Beschlussfassung zuzuleiten.

(2) Der Vorschlag des Fachbereichsrates zur Bestellung zur Honorarprofessorin oder zum Honorarprofessor soll Angaben dazu enthalten,

1. ob die Bestellung zur Honorarprofessorin oder zum Honorarprofessor befristet oder unbefristet erfolgen soll,
2. in welchem Umfang eine Lehrverpflichtung einschließlich der Beteiligung an Prüfungen, eine Forschungsverpflichtung und/oder eine Verpflichtung in Lehre und Forschung begründet werden soll.

Von der Bestimmung einer Verpflichtung gemäß Satz 1 Nr. 2 kann ausnahmsweise abgesehen werden; dies ist durch den Fachbereichsrat besonders zu begründen.

§ 5

Beschlussfassung Rektorat

Beabsichtigt das Rektorat, dem Vorschlag des Fachbereichsrates nicht zu folgen, so kann es den Vorschlag unter Angabe von Gründen an den Fachbereichsrat zurückverweisen und ihn zur Stellungnahme auffordern. Das Rektorat entscheidet danach abschließend über den Vorschlag.

§ 6

Rechte und Pflichten

(1) Durch die Bestellung zur Honorarprofessorin bzw. zum Honorarprofessor wird kein Beamten- oder Arbeitsverhältnis begründet. Ein Anspruch auf Vergütung oder einen Arbeitsplatz besteht nicht.

(2) Honorarprofessorinnen bzw. Honorarprofessoren sind berechtigt für die Dauer der Bestellung den Titel „Professorin“ bzw. „Professor“ zu führen.

§ 7

Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt mit der Genehmigung durch die Rektorin bzw. den Rektor in Kraft. Gleichzeitig tritt die „Berufungsordnung für Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren der Universität Bremen“ in der Fassung der Bekanntmachung vom 24.02.2009 außer Kraft.

Bremen, den 02.03.2017

Der Rektor der Universität Bremen